Satzung

des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Bleichbach" Sitz Herbolzheim

(Zweckverbandssatzung Hochwasserschutz Bleichbach) vom 06.08.1984

("Mitteilungen der Stadt Kenzingen" Nr. 32/33 vom 10.08.1984) sowie

Änderungssatzung vom 18.10.2006 (Mitteilungen der Stadt Kenzingen Nr. 51/52 vom 22.12.2006)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Kenzingen und Herbolzheim bilden den Zweckverband.

## § 2 Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen "Hochwasserschutz Bleichbach". Er hat seinen Sitz in Herbolzheim.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben des Zweckverbandes sind:

- 1. der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Rückhaltebecken am Goldbrunnen, im Kirnbachtal und im Gewann Roßallmend.
- der Ausbau und die Verbesserung der Abflußverhältnisse des Bleichbaches; des Kirnbaches und des Fillinggrabens unterhalb der unter 1. genannten Rückhaltebecken einschließlich der Unterhaltung dieser Gewässer
- 3. die Erstellung und Unterhaltung weiterer Rückhaltebecken
- 4. die Ausweisung und Unterhaltung von Überschwemmungsgebieten (§ 32 WHG).

AZ: 690.811

#### II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

# § 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

## § 5 Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie ist für den Erlass der Satzungen zuständig.
- 2. Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Verbandsmitglieder können jeweils zwei weitere Vertreter entsenden. Die Stimmen des Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den jeweiligen Bürgermeister vertreten; im Falle seiner Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- 3. Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
- 4. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung 10 Stimmen, die sich wie folgt aufteilen:

Stadt Herbolzheim 5 Stimmen, Stadt Kenzingen 5 Stimmen.

## § 6. Geschäftsgang

- 1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Ober Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhaltungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekannt- zugeben.
- 2. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch einmaliges Eindrucken in die Amtsblätter der Verbandsmitglieder.

2 Az.:690.811

- 3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet. Sie sind jedoch berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Gemeinderäte in nichtöffentlicher Sitzung zu unterrichten.
- 4. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- 6. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist dem Vorsitzenden, den stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Geschäftsgang des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen der §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## § 7 Verbandsvorsitzender

- 1. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
- 2. Weisungsaufgaben des Zweckverbandes erfüllt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 3. Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll in der Regel ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.

AZ: 690.811

- 4. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Verbandsrechner, der Verbandsgeschäftsführer und der Verbandsbaumeister sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigungen werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- 5. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Verbandsversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- 6. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung. Er darf Ausgaben bis zum Einzelbetrag von 8.000,00 DM ohne vorherigen Beschluss der Verbandsversammlung tätigen, hat aber die Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

# § 8 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 stellt der Zweckverband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

#### III. Aufwandsdeckung

### § 9 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzungen, des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

# § 10 Deckung des Finanzbedarfs

 Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlage sind so zu bestimmen, dass der Aufwand

4 Az.:690.811

für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird. Der Kostenverteilungsschlüssel für alle Aufgaben des Verbandes wird auf Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes wie folgt festgelegt:

63 v. H. Stadt Herbolzheim,

37 v. H. Stadt Kenzingen.

Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Verwaltungshaushalt und für den Vermögenshaushalt festgesetzt werden. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskont- satz fordern.

- 2. Für die Kostentragung der einzelnen Aufgaben kann eine andere Regelung vereinbart werden.
- 3. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht dem Zweckverband nicht zu.
- 4. Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

## § 11 Grunderwerbskosten

Die Kosten für den Grunderwerb trägt die jeweilige Gemarkungsgemeinde. Die Nebenkosten, wie z. B. Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, Notargebühren, Nutzungsentschädigungen werden vom Zweckverband getragen.

### § 12 Gebühren und Beiträge

Der Zweckverband kann über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen.

### **IV. Sonstiges**

# § 13 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nicht vorgesehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

AZ: 690.811 5

### § 14 Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

- 1. Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe für alle Verbandsmitglieder erfüllen, ist eine Änderung der Verbandssatzung erforderlich.
- 2. Alle sonstigen Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder beschlossen. Ferner bedürfen diese Beschlüsse der Verbandsversammlung der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- 3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt sein verwertbares Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu, in dem sie seit Bestehen des Zweckverbandes und zwar ab 30.07.1965 zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals beigetragen haben. Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Abwicklung.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes vom 13. Juli 1965 sowie die erste Änderungsatzung vom 9. November 1971 außer Kraft.

Für die Stadt Herbolzheim:

gez. Hoffmann

Hoffmann Bürgermeister

Für die Stadt Kenzingen:

gez. Kopinski

Kopinski Bürgermeister

6 Az.:690.811